

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 8

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

August 1929

Arbeitszeitbestimmungen für die Zigarrenbranche

Am Ende unserer Ausführungen über Betriebsvertretung und Tarifvertrag in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ stellten wir einen aufklärenden Artikel über die Durchführung des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung in Aussicht, dem dann später Artikel über die Tarifverträge in den anderen Zweigen der Tabakindustrie folgen sollten. Die Ueberprüfung des vorhandenen Materials hat jedoch ergeben, daß sich die geäußerte Absicht in der gedachten Form nicht verwirklichen läßt, wenn die einzelnen Artikel nicht zu lang werden sollen. Aus diesem Grunde bringen wir über den Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung mehrere Artikel. Der erste davon, mit dem wir hier beginnen, soll sich mit den tariflichen Arbeitszeitbestimmungen beschäftigen.

Nach Artikel II des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen 48 Stunden, wenn kein wirtschaftliches Bedürfnis zur Ueberarbeit vorliegt, worauf wir später noch näher eingehen werden. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen ist der Vereinbarung des Unternehmers mit der gesetzlichen Arbeitervertretung in den einzelnen Betrieben überlassen worden, jedoch muß die Arbeitszeit am Sonnabend und am Tage vor dem Weihnachtsfest spätestens um 2 Uhr nachmittags, an den anderen Werktagen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein. Aus dieser Bestimmung geht klar und deutlich hervor, daß der Unternehmer die Arbeitszeit nicht von sich aus anordnen kann, sondern im Rahmen der tariflichen Bestimmungen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung vereinbaren muß. Wo eine gesetzliche Arbeitervertretung nach dem Betriebsrätegesetz nicht vorhanden ist, wird als gesetzliche Arbeitervertretung im Sinne des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung ein Vertrauensmann aus der Mitte der im Betriebe beschäftigten Arbeiter anerkannt.

Wir müssen natürlich darauf verzichten, an dieser Stelle nun zu empfehlen, wie die 48stündige Wochenarbeitszeit im einzelnen am besten einzuteilen ist. Das muß sich in jedem einzelnen Fall nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen richten, wobei natürlich nicht die Wünsche einzelner, sondern die der Gesamtheit den Ausschlag zu geben haben. Ist mit dem Unternehmer eine Einigung über die tägliche Arbeitszeit und die Pausen zustande gekommen, dann muß die für den einzelnen Betrieb getroffene Vereinbarung in der Arbeitsordnung des Betriebes oder in einem besonderen Aushang bekanntgegeben werden, damit jeder Arbeiter zu jeder Zeit sich über die für ihn maßgebende Arbeitszeit unterrichten kann.

Um nun Ueberschreitungen der festgesetzten Arbeitszeit von 48 Stunden die Woche zu verhindern, ist noch tariflich festgelegt worden, daß Rohmaterialien und Halbfabrikate den im Betrieb beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern zur weiteren Verarbeitung nicht mit nach Hause gegeben werden dürfen. Das ist eine Bestimmung, gegen die immer noch gesündigt wird, weshalb der Arbeitervertretung in den einzelnen Betrieben nicht dringend genug empfohlen werden kann, ein wachsameres Auge zu haben, um jeden Verstoß von vornherein unmöglich zu machen. Angesichts der vielen Arbeitslosen in der Zigarrenbranche ist es wirklich nicht zu verantworten, daß nach Beendigung der im Betriebe vorgeschriebenen Arbeitszeit zu Hause noch Tabak entrippt wird, oder Wickel eingerollt oder Zigarren beringt werden. Nur in besonderen Fällen kann Fabrikarbeitern die Mitnahme von Arbeit für Heimarbeiter, welche im unmittelbaren Lohnverhältnis zu dem Betrieb stehen, gestattet werden. Im übrigen darf Heimarbeitern wöchentlich nur soviel Rohmaterial zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist. Aufgabe der Arbeitervertretung in den einzelnen Betrieben ist es, darauf zu achten, daß diese Bestimmung des

Tarifvertrages nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang muß noch darauf hingewiesen werden, daß Arbeiterinnen und Arbeiter, die zu einem Unternehmer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, keine weitere Arbeit in der Zigarrenherstellung ausführen dürfen.

Weiter oben ist schon gesagt worden, daß die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche 48 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten darf. Nur im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung Ueberstunden geleistet werden. Bei Ueberarbeit, die mehr als 54 Stunden beträgt, soll eine Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Betriebsvertretung herbeigeführt werden. So heißt es in einer Bestimmung, die durch die Hamburger Vereinbarung vom 16. Mai dieses Jahres neu in den Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung hineingekommen ist. Da ein Teil der Zigarrenfabrikanten und deren Vertreter geneigt ist, dem Begriff des wirtschaftlichen Bedürfnisses eine sehr weitgehende Auslegung zu geben, müssen die Mitglieder der gesetzlichen Arbeitervertretung doppelt wachsam sein, um jeden Mißbrauch zu verhindern. Die Verhältnisse in der Zigarrenbranche liegen so, daß, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, Ueberstunden mit einem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht begründet werden können. Am allermeinsten dort, wo noch arbeitslose Kolleginnen und Kollegen vorhanden sind. Vassen sich nun wirklich einmal Ueberstunden nicht vermeiden, dann muß natürlich auf die Zahlung der für Ueberstunden festgesetzten Zuschläge geachtet werden. Diese betragen sowohl für Zeitlohnarbeiter wie auch für Akkordarbeiter nach Artikel V des Reichstarifvertrages für die 49. bis 54. Stunde 15 v. H. und für die über 54 Stunden hinaus geleistete Ueberarbeit 25 v. H. Für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, muß ein Zuschlag von 50 v. H. und für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 100 v. H. gezahlt werden. Als Ueberstunden gelten in jedem Falle die nach 7 Uhr abends oder am Sonnabend oder am Tage vor dem Weihnachtsfest nach 2 Uhr geleisteten Ueberstunden. Ferner muß als zuschlagspflichtige Ueberarbeit jede Arbeit angesehen werden, die außerhalb der zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung vereinbarten und in der Arbeitsordnung oder durch Aushang bekanntgegebenen täglichen Arbeitszeit im Rahmen der 48stündigen Wochenarbeitszeit liegt. Läuft z. B. die regelmäßige Arbeitszeit in einem Betriebe einschließlich der Pausen von morgens 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr, dann ist jede Arbeit, die vor 7 Uhr morgens und nach 5 Uhr nachmittags geleistet wird, zuschlagspflichtig.

Fallen in eine Arbeitswoche gesetzliche Wochenfeiertage, so vermindert sich nach einer Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für die deutsche Zigarrenherstellung zu Antrag 338 die 48stündige Wochenarbeitszeit um so viele Stunden, wie an diesem Tage im Rahmen der 48-Stunden-Woche gearbeitet worden wäre. Alle Arbeitsstunden, die in solchen Wochen über die hiernach verbleibende Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden, sind als Ueberstunden mit den tariflichen Ueberstundenzuschlägen zu vergüten. Beträgt z. B. in einem Betriebe die regelmäßige Arbeitszeit an 5 Tagen je 8½ Stunden und Sonnabends 5½ Stunden, zusammen 48 Stunden und fällt auf den Mittwoch ein gesetzlicher Feiertag, so vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden in dieser Woche um 8½ Stunden auf 39½ Stunden. Wird in dieser Woche betrieblich mehr als 39½ Stunden gearbeitet, so ist für die über 39½ Stunden hinaus geleistete Arbeit der Ueberstundenzuschlag zu zahlen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der Unternehmer, von Ausnahmefällen abgesehen, Ueberstunden nur unter Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen kann.

Invalidenversicherung

(Reichsversicherungsordnung)

§ 1226. Für den Fall der Invaliddität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert

1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen,
 2. Hausgewerbetreibende,
 3. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie der in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, soweit sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind,
 4. Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.
- Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden.

§ 1236. Versicherungsfrei ist, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Witwenrente nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht.

§ 1244. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern (Weiterversicherung).

§ 1245. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I	bis zu	6 Reichsmark
Klasse II	von mehr als 6 bis zu 12 Reichsmark	
Klasse III	von mehr als 12 bis zu 18 Reichsmark	
Klasse IV	von mehr als 18 bis zu 24 Reichsmark	
Klasse V	von mehr als 24 bis zu 30 Reichsmark	
Klasse VI	von mehr als 30 bis zu 36 Reichsmark	
Klasse VII	von mehr als 36 Reichsmark	

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere für einzelne Berufsweige die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen. Auch kann er Lohnklassen an die bestehenden anfügen.

§ 1248. Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat.

§ 1255. Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von fünfundsiebzig Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invaliddität.

Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn der Empfänger die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 1258. Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von fünfundsiebzig Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invaliddität.

Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn die Witwe dauernd invalide wird.

§ 1259. Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

- Als Kinder gelten
1. die ehelichen Kinder,
 2. die für ehelich erklärten Kinder,

3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 1260. Kinder einer versicherten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Waisenrente nicht, wenn die verstorbene Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienste zum Unterhalt der Kinder nicht beigetragen hat.

§ 1261. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht dem Manne Witwenrente zu, solange er bedürftig ist.

§ 1269. Um die infolge einer Erkrankung drohende Invaliddität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten.

§ 1278. Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens hundert Beiträge geleistet worden sind, zweihundert, andernfalls fünf-hundert Beitragswochen.

§ 1279. Als Pflichtbeiträge gelten die vollen Wochen, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Diese Wochen werden nur bei denen berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von $\frac{1}{2}$ Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 1280. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Viertel durch ordnungsgemäß verwendete Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen den Beitragsmarken solche volle Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind.

§ 1281. Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 Abs. 1 zählen auch

1. Krankheitszeiten (§ 1279) sowie Zeiten nach § 1279a,
2. Zeiten, in denen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, soweit die Zeiten nicht durch Beitragswochen zur Invalidenversicherung gedeckt sind,
3. Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Anwärter oder der Verstorbene Invaliden- oder Altersrente aus einer Kasse oder einer Sonderanstalt der in den §§ 1321, 1360, 1376 bezeichneten Art oder eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes bezog. Das gleiche gilt für Zeiten, während deren eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente oder wegen einer im Kriege 1914 bis 1918 bei der deutschen Wehrmacht oder einer dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht erlittenen militärischen Dienstbeschädigung eine Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezogen wurde,
4. die in der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht oder einer dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht zurückgelegten Dienstzeiten,
5. Zeiten, während deren Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezogen wird, ohne daß eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

§ 1282. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im § 1280 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden. Dieses gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als sechzig Beiträge geleistet worden sind.

§ 1283. Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt.

§ 1284. Die Versicherungsleistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Werden nicht die vollen Rentenbeträge ausgezahlt, so werden die Anteile des Reichs und der Versicherungsträger entsprechend gekürzt.

§ 1285. Der Reichszuschuß beträgt jährlich 72 RM. für jede Invaliden-, Witwen- und Witwenrente und 36 RM. für jede Waisenrente.

§ 1288. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 168 RM.

§ 1289. Bei der Invalidenrente werden 20 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt.

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke

in der Lohnklasse I	4 Rpf.
in der Lohnklasse II	8 Rpf.
in der Lohnklasse III	14 Rpf.
in der Lohnklasse IV	20 Rpf.
in der Lohnklasse V	30 Rpf.

§ 1291. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder (§ 1259 Abs. 2), so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr um jährlich 120 RM. (Kinderzuschuß). Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Kinderzuschuß wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält.

Mehreren Rentenempfängern wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält.

Für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange der Rentenempfänger sie überwiegend unterhält.

Jede Aenderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Aenderung folgenden Monats ab.

Neuerungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Die Invalidenrenten wurden nach Beendigung der Inflation einheitlich auf 13 Mark pro Monat festgesetzt, später auf 14 Mark erhöht. Vom 1. April 1925 ab wurden wieder individuell festgesetzte Renten gewährt, d. h. die Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge im Einzelfall berücksichtigt. In den Jahren 1927 und 1928 wurden die Renten erneut erhöht und ab 1. Oktober dieses Jahres tritt eine weitere Erhöhung in Kraft. Die Rentenerhöhungen wurden jeweils so durchgeführt, daß die Steigerungssätze der bis zum 30. September 1921 geleisteten Beiträge um je einen oder einige Pfennige erhöht wurden, der Reichszuschuß und der Grundbetrag aber gleichgeblieben sind. Diese Maßnahme konnte aber immer nur für Renten angewendet werden, die neu festgesetzt wurden. Für die bereits laufenden Renten hat man eine prozentuale Erhöhung der Steigerungsbeträge gewährt. Die am 1. Oktober 1929 in Kraft tretende Verordnung bringt eine Erhöhung der Steigerungssätze um 15 Prozent, die aber nur aus den Beiträgen berechnet wird, die bis zum 30. September 1921 entrichtet wurden. Die eintretende Rentenerhöhung wird je nach der Beitragsleistung im Einzelfalle bis zu 5 Mark pro Monat ausmachen, sie muß bei der Invalidenrente mindestens 1 Mark und bei Waisenrenten mindestens 50 Pfennige pro Monat betragen. Die Invalidenrentner werden durch die Erhöhung keine großen Vor-

teile haben, weil, soweit von den Rentnern Wohlfahrtsunterstützung bezogen wird, das Wohlfahrtsamt die Unterstützung kürzt, obwohl dies vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Die Gesetzesänderung erstreckte sich aber noch auf einen anderen, weit wichtigeren Punkt. Sie räumt jetzt allen Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder an diesem Tage bereits dauernd invalide waren und dann verstorben sind, ohne die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, das Anrecht auf Hinterbliebenenrenten ein. Bisher waren die Angehörigen dieser Versicherten ohne Hinterbliebenenfürsorge, weil der Gesetzgeber beim Erlaß der Reichsversicherungsordnung und der Einführung der Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 sie von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen hat. Diese Bestimmung hatte damals große Härten im Gefolge; durch eine Gesetzesänderung der letzten Jahre wurden sie etwas gemildert. Vom 1. Oktober dieses Jahres an werden Hunderttausende von Witwen endlich das erhalten, was ihnen bei sozialer Gestaltung der Gesetzesbestimmungen schon seit vielen Jahren zugestanden wäre.

Die Hinterbliebenenrenten werden aber nur auf Antrag gewährt, weil die Landesversicherungsanstalten auf Grund ihres Aktenmaterials nicht feststellen können, welche Witwen und Waisen Anspruch erheben können. Außerdem werden die Hinterbliebenenrenten nur dann gewährt, wenn der Versicherte zurzeit seines Todes die Wartezeit — 200 Beitragswochen — zurückgelegt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Dieser Nachweis wird für viele Witwen nur schwer zu erbringen sein, weil nach so langer Zeit weder die Quittungskartenbescheinigung noch die letzte Invalidenkarte mehr vorhanden ist. Mit dieser Tatsache hat das Reichsarbeitsministerium gerechnet, es hat deshalb Bestimmungen dahin erlassen, daß, wenn Tatsachen, die zur Begründung des Hinterbliebenenanspruches geeignet sind, nicht mehr festgestellt werden können, dennoch dem Anspruch stattgegeben werden muß, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

Der Reichsarbeitsminister hat auch in der Durchführungsverordnung zugleich Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Betrage die Renten zu gewähren sind, wenn ziffernmäßige Nachweise der Beitragsleistung nicht mehr vorhanden sind.

Anträge auf Witwenrente, und soweit noch Waisen vorhanden sind auch auf Waisenrente, sind unverzüglich bei den zuständigen Versicherungsämtern oder bei der Landesversicherungsanstalt zu stellen. Wenn noch irgendeine Quittungskartenbescheinigung oder eine Invalidenkarte vorhanden ist, so kann diese als Beweismittel verwendet werden. Wenn nichts mehr vorhanden ist, aber Beitragsleistung zur Invalidenversicherung stattgefunden hat, so muß auf diese Tatsache hingewiesen und im Antrag Vor- und Zuname, Tag und Ort der Geburt und, wenn möglich, die Ausstellungsanstalt der ersten Invalidenkarte bezeichnet werden. Sind keine Nachweise mehr vorhanden, so kann durch Bestätigungen von Arbeitgebern über die Dauer der Beschäftigung und der Markenverwendung in vielen Fällen der Versicherungsanspruch vielleicht auch noch gesichert werden.

Bei der großen Bedeutung, die die neue Gesetzesänderung für die Witwen der verstorbenen Versicherten hat, sollten alle Betriebsvertretungsmitglieder und Verbandsfunktionäre Umschau halten und die noch vorhandenen, meist in Not lebenden Witwen, evtl. auch Vormünder, auf die Antragstellung hinweisen. Nur wenn ein Antrag gestellt wird, können die Leistungen gewährt werden.

Unberechtigter Bezug von Arbeitslosenunterstützung

In den Mitteilungen des Landesarbeitsamts Sachsen, „Der Arbeitsmarkt in Sachsen“ Nr. 32, finden wir eine Notiz über die Frage, ob unberechtigter Bezug von Arbeitslosenunterstützung durch Auferlegung einer Ordnungsstrafe geahndet werden kann. Wir geben die Notiz im folgenden kommentarlos wieder:

Gegen den Arbeitslosen W. in S. wurde vom Spruchauschuß eine Ordnungsstrafe in Höhe des zweifachen täglichen Unterstützungssatzes ausgeworfen, weil W. die Meldung über Gelegenheitsverdienst unterlassen und dadurch die Reichsanstalt geschädigt hatte. Die Ordnungsstrafe und der Schädigungsbetrag sollten in Raten eingebracht werden. Eine gelegentliche Anfrage an die Staatsanwaltschaft wurde von dieser dahin beantwortet, daß der gekennzeichnete Sachverhalt einen reinen Versicherungsbetrug darstelle, der nur strafrechtlich geahndet werden könne. Derartige Betrugsfälle seien daher stets der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, andernfalls die betreffenden Amtsleiter sich selber der Gefahr aussetzen, sich strafbar zu machen. Die Auferlegung einer Ordnungsstrafe sühne lediglich die Unterlassung der Meldung.

Steuerabzug von Vergütungen an ehrenamtliche Beitragskassierer

In der Nummer 7 der „Vertrauensperson“ haben wir darauf hingewiesen, daß die Finanzämter dazu übergegangen sind, festzustellen, in welcher Höhe, Art und Umfang Entschädigungen an die ehrenamtlichen Beitragskassierer der Gewerkschaften gezahlt werden. Der Reichsfinanzminister hat nunmehr unter dem 9. Juli 1929 einen Sammelerlaß S. 2209 — 4 an die Präsidenten der Landesfinanzämter herausgegeben, in dem auf Seite 10 der Steuerabzug auch für Beitragskassierer der Gewerkschaften geregelt wird. Danach sollen alle Entschädigungen, die die ehrenamtlichen Beitragskassierer erhalten, nur dann Lohnsteuerpflichtig sein, wenn die monatliche Vergütung den Betrag von 40 M übersteigt. Von Steuernachforderungen wegen der Vergütungen, die weniger als 40 M monatlich betragen, soll abgesehen werden. Der Erlass des Reichsfinanzministers ist zwingend geworden, weil der Reichsfinanzhof alle Vergütungen, die aus ehrenamtlicher Tätigkeit von der Sozialversicherung oder anderen Organen und auch privaten Organisationen gezahlt werden, unbeschränkt steuerpflichtig erklärt hat. Der Erlass stellt also eine Vergünstigung gegenüber der Entscheidung des Finanzhofes dar.

Jahrgeld und andere Unkosten in tatsächlicher Höhe zuvor vorauslagter Höhe gehören nicht in die Entschädigungsquittungen, sind also gesondert zu buchen und unterliegen somit nicht der Lohnsteuerpflicht.

Es wird sich empfehlen, für jeden ehrenamtlichen Beitragskassierer, dessen Entschädigung 40 M monatlich oder 500 M jährlich übersteigt, eine besondere Lohnsteuerkarte anzulegen und die Berechnung der Steuer nach den Grundsätzen der für den Beitragskassierer jeweils geltenden Lohnsteuerbedingungen vorzunehmen. Übersteigt das Gesamteinkommen des Beitragskassierers 8000 M jährlich, so muß gemäß § 89 des Einkommensteuergesetzes eine besondere Veranlagung erfolgen.

Der Sammelerlaß des Reichsfinanzministers hat folgenden Wortlaut:

Im Abschnitt B Ziffer 3 des Rundschlusses vom 27. März 1929, S. 2209—2, habe ich zugelassen, daß die Vergütungen, die den ehrenamtlichen Ausschußmitgliedern und den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen für die Teilnahme an den Sitzungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen gewährt werden, vom Steuerabzug vom Arbeitslohn freigestellt werden, wenn die Vergütung im einzelnen Falle insgesamt 40 RM. monatlich nicht übersteigt.

Nunmehr ist auch der Verband der deutschen Landesversicherungsanstalten bei mir vorstellig geworden und hat die gleiche Vergünstigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten beantragt. Wie ich festgestellt habe, werden auch den ehrenamtlichen Mitgliedern der Organe der Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Angestelltenversicherung ähnliche Vergütungen gewährt. Ferner ist darauf hingewiesen worden, daß die ehrenamtlichen Kassierer von Gewerkschaften ebenfalls für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten, die zum Teil als Ersatz von Auslagen (Werbungskosten) anzusehen sind.

Entsprechend der für die ehrenamtlichen Ausschußmitglieder und Vorstandsmitglieder der Krankenkassen getroffenen Regelung erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Organe der übrigen Versicherungsträger der Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Knappschafts-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung) vom Steuerabzug vom Arbeitslohn abgesehen wird, wenn die monatliche Vergütung den Betrag von 40 RM. nicht übersteigt. Das gleiche gilt für die ehrenamtlichen Beitragskassierer von Gewerkschaften. Von Steuernachforderungen wegen der genannten Vergütungen von weniger als 40 RM. monatlich für die rückliegende Zeit ersuche ich abzusehen. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Vergütungen, die den Betrag von 40 RM. im Monat übersteigen, in voller Höhe steuerabzugspflichtig sind.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. September zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 31. Juli zu nehmen. Zahlstellen, die wesentlichlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarten erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf

einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarten oder ihren Fragebogen für Juli 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Cternförde, Gedstacht, Icheo-Wilster, Kellinghusen, Rauminster, Neuhaus, Gelle, Giffhorn, Goslar, Herzberg, Müngeshof, Osterode, Stadtholndorf, Wipfen.

Gau Nordhausen: Dudenstadt, Altmorschen, Dohrenbach, Finkenlöhgen, Koppach, Wikenhausen, Wunstadt, Bibersschlag, Eisleben, Erfurt, Friedrichslohra, Lehsten, Plaue, Rudolstadt, Salzungen, Wipfingerober, Langula.

Gau Herford: Bad Essen, Hameln, Rinteln, Lippstadt, Derlinghausen.

Gau Frankfurt a. M.: Born, Nieukerk, Oberhausen, Vallendar, Dillenburg, Darmstadt, Somborn, Burginn, Rieneck, Rorheim.

Gau Heidelberg: Groß-Hausen, Lampertheim, Landshut, Bruch, Allshheim, Eppingen, Kitzheim, Meckesheim, Neulshheim, Rastatt, Reilingen, Schwab-Hall, Sternfels, Waldorf, Wachen.

Gau Dresden: Eilenburg, Rajshausen, Ronneburg, Wernigerode, Wurzbach, Zeitz, Obercunnersdorf, Grimma, Mittweida, Mügeln, Ober-Ottendorf, Pegau, Penig.

Gau Breslau: Bunzlau, Priebus, Ratibor.

Gau Berlin: Rafau, Drißfen, Lutzenwalde, Neuruppin, Wusterhausen, Pasewalk.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Berlin: Das Mitgliedsbuch S. IV. 45 589, Luise Stowronek, geb. am 28. 3. 89 in Berlin, eingetr. 7. 10. 16. (275./93. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 27 247, Elli Christensen, geb. am 4. 5. 08 in Berlin, eingetr. 2. 11. 27. (275./93. 29.)
Das Mitgliedsbuch (?), Maria Zilk, geb. am 8. 9. 02 in Berlin, eingetr. 1. 10. 23. (275./93. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. III. 73 729, Elise Schiepe, geb. am 23. 6. 88 in Lichterow, eingetr. 24. 12. 20. (290./100. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. IV. 41 178, Grete Goldschmidt, geb. am 6. 5. 98 in Berlin, eingetr. 25. 4. 25. (290./100. 29.)
- Heidelberg: Das Mitgliedsbuch S. A. 8191, Georg Jakob Heide, geb. am 24. 2. 92 in St. Ilgen, eingetr. 7. 8. 26. (276./94. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 8196, Anna Raitschmidt, geb. am 6. 5. 89 in Ruppach, eingetr. 13. 1. 27. (297./107. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. III 92674, Rosa Kurrer, geb. am 7. 6. 07 in Eppelheim, eingetr. 6. 4. 22. (297./107. 29.)
- Steinbach-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch S. A. 10 454, Frieda Fahrenbach, geb. am 13. 5. 01 in Wafungen, eingetr. 20. 5. 27. (291./101. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. IV. 46 274, Erna Müller, geb. am 20. 3. 01 in Schmalkaben, eingetr. 22. 12. 25. (277./95. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. III. 21 593, Mathilde Werner, geb. am 22. 9. 06 in Wafungen, eingetr. 23. 4. 21.
Das Mitgliedsbuch S. IV. 28 700, Therese Hüter, geb. am 20. 2. 90 in Waldorf, eingetr. 3. 9. 22. (302./112. 29.)
- Brodtgrotte: Das Mitgliedsbuch (?) Otto Storch, geb. am 27. 2. 06 in Wwallenburg, eingetr. 7. 5. 26. (278./96. 29.)
Das Mitgliedsbuch (?) Frieda Wabl, geb. am 31. 12. 04 in Herges-Boget, eingetr. 15. 4. 27. (278./96. 29.)
- Hamburg: Die Mitgliedskarte Gertrud Wogniat, geb. am 27. 4. 07 in Paulinenaue, eingetr. 6. 10. 28. (279./97. 29.)
Die Mitgliedskarte Erna Rasmussen, geb. am 18. 10. 04 in Hamburg, eingetr. 10. 9. 28. (299./109. 29.)
- Brieg: Das Mitgliedsbuch (?) Pauline Wlozypka, geb. am 5. 10. 88 in Brieg, eingetr. 30. 8. 19. (292./102. 29.)
- Elbing: Das Mitgliedsbuch S. A. 21 271, Hedwig Singer, geb. am 7. 5. 11 in Elbing, eingetr. 9. 7. 27. (293./103. 29.)
- Bremen: Das Mitgliedsbuch S. A. 38 622, Heinrich Dyballa, geb. am 24. 3. 09 in Hudjing, eingetr. 25. 5. 28. (295./105. 29.)
Die Mitgliedskarte Erich Bülling, geb. am 19. 8. 04 in Bremen, eingetr. 26. 9. 28. (295./105. 29.)
- Dresden: Das Mitgliedsbuch (S. N. ?) Dora Mücke, geb. am 21. 6. 03 in Dresden-Walfrisch, eingetr. 26. 2. 27. (296./106. 29.)
Das Mitgliedsbuch S. IV. 22 537, Hedwig Hauer, geb. am 12. 8. 66 in Dresden, eingetr. 22. 2. 18. (285./98. 29.)
- Nordhausen: Das Mitgliedsbuch S. IV. 33 843, Marie Seefeldt, geb. am 21. 2. 99 in Hesterode, eingetr. 28. 8. 24. (283./98. 29.)
- Minden: Das Mitgliedsbuch Nr. 43 206, Heinrich Hüter, geb. am 30. 3. 94 in Minden, eingetr. 5. 8. 26. (298./108. 29.)
- Frankenberg: Das Mitgliedsbuch S. IV. 40 370, Emma Müllig, geb. am 31. 5. 83 in Frankenberg, eingetr. 24. 3. 25. (300./110. 29.)
- Heilbronn: Die Mitgliedskarte Hedwig Heiminger, geb. am 12. 11. 10 in Eppingen, eingetr. 5. 12. 28. (301./111. 29.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 II, zu senden.